

UND DIE FRAUEN?

Die Gremien, welche die Bundesverfassung erarbeiteten, bestanden ausschliesslich aus Männern. Dennoch hätte man bei einigen Artikeln der Bundesverfassung eine Diskussion der Geschlechterfrage erwartet, oder wenigstens einzelne Bemerkungen dazu. Wo ist die männliche Form so zu verstehen, dass sie die Frauen einschliesst, wo ist sie exklusiv männlich gemeint? Welche Unterschiede sind allenfalls zu beachten? Es ist bemerkenswert, dass diese Fragen – Irrtum vorbehalten – in keinem der relevanten Gremien je diskutiert wurden, weder in der Revisionskommission, noch in der Tagsatzung (Versammlung der Gesandten der Kantone) noch im Bündner Grossen Rat. Dasselbe gilt für die Diskussionen in der Presse.

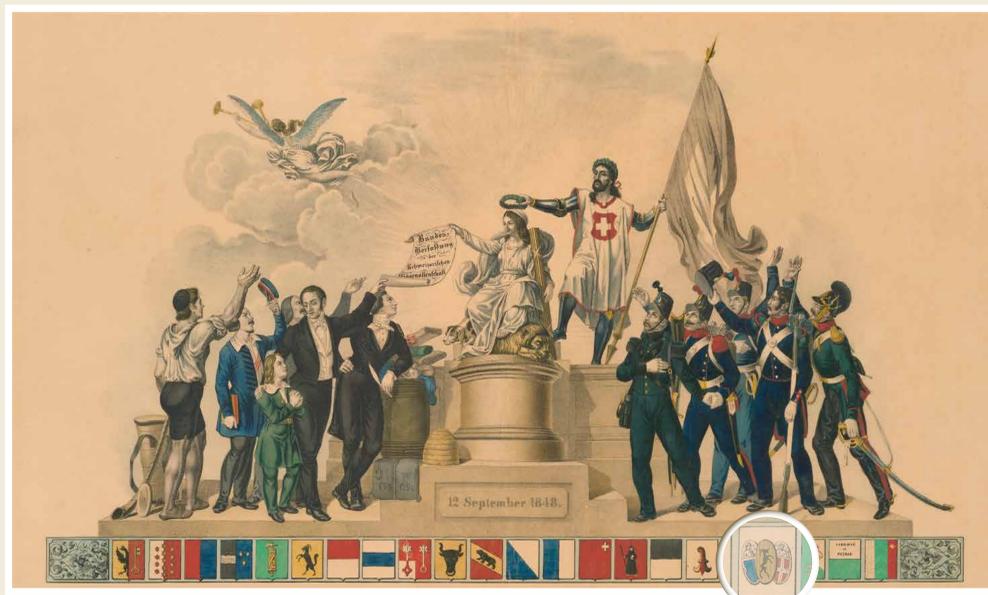
Beim Thema „Rechtsgleichheit“ (Artikel 4) wird vor allem erörtert, inwiefern sie auch den Juden gewährt werden solle (grundsätzlich ja). Bei den politischen Rechten (Art. 41 und 42) wird über die Rechte der Niedergelassenen, also der Schweizer aus anderen Kantonen sowie über die Rechte der eingebürgerten „Fremden“ bzw. Ausländer diskutiert (Ergebnis: Die Niedergelassenen haben auf Gemeindeebene kein Stimmrecht, und in kantonalen Angelegenheiten dürfen ihnen die Kantone eine Wartefrist von maximal 2 Jahren auferlegen, bis sie das Stimmrecht erhalten). Bei den Bestimmungen, welche die Wahl des Nationalrats regeln, ist vor allem umstritten, ob eine schweizweite einheitliche Altersgrenze festgelegt werden soll (Ergebnis: 20 Jahre, weil in diesem Al-

ter auch die Wehrpflicht einsetzt). Zudem wird nach den Unruhen des Sonderbunds Kriegsgeistlichen der Einsitz in den Nationalrat verwehrt: Man muss „weltlichen Standes“ sein. Nur über die Frage, inwiefern Frauen und Männer rechtlich unterschiedlich zu behandeln seien, wird nie gesprochen.

Trotz dieses eigentlichen blinden Flecks der Verfassungsmacher ist festzuhalten, dass die Schweiz 1848 das demokratischste Land in weitem Umkreis ist, wenn man als „Demokratie-Index“ den Anteil der erwachsenen Bevölkerung nimmt, der politisch über ein substantielles Mitspracherecht verfügt (mit kantonalen Unterschieden: ca. 40%). Die Schweiz: eine stabile Republik umgeben von Monarchien.



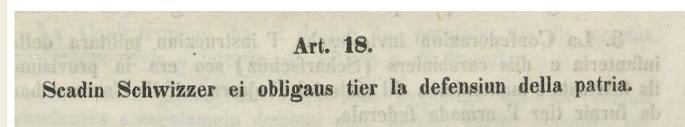
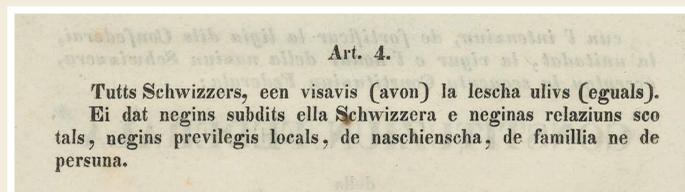
Die Bewegung für das Frauenstimmrecht nimmt erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts Fahrt auf. Dann ist aber eine Bündner Aristokratin ganz vorne mit dabei: Meta von Salis (1855-1929, hier im Jahr 1899) fordert in einem Artikel mit dem Titel „Ketzerische Neujahrsgedanken,“ der 1887 in der Neujahrsausgabe der Züricher Post erscheint, nicht weniger als das volle Stimm- und Wahlrecht für die Frauen.



Frauen sind nur symbolisch vertreten: Auf diesem Gedenkblatt zur Verabschiedung der Bundesverfassung am 12. September 1848 überreicht Helvetia ihrem ausschliesslich aus Männern bestehenden und zur Hälfte uniformierten Volk die Verfassung.



Die Tagsatzung in Bern an der letzten Sitzung vor dem Sonderbunds Krieg: ein Männerclub. Der Bündner Vertreter, Rageth Abys, sitzt rechts an der Ecke



Artikel 4 garantiert die Rechtsgleichheit und schafft Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familie und der Person ab. Um so auffälliger verbleiben die nicht explizit genannten geschlechtsspezifischen Vorrechte der Männer. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es auch Pflichten gibt, die nur die Männer betreffen: Die Bundesverfassung statuiert die allgemeine Wehrpflicht.

Nachweis der Abbildungen:
• Die letzte Sitzung der eidgenössischen Tagsatzung 1847 am 28. Oktober 1847 vor dem Sonderbunds Krieg. Holzschnitt von Kretzschmer (Schweizerische Nationalbibliothek, Bern, Graphische Sammlung). S. Artikel „Tagsatzung“ im Historischen Lexikon der Schweiz (online).
• Ausschnitt aus dem Gedenkblatt, das anlässlich der Inkraftsetzung der Bundesverfassung am 12. September 1848 erschien. Lithografie von Caspar Studer, Winterthur, gedruckt von Johann Jakob Ulrich in Zürich, 1848, 70 x 46,7 cm (Burgerbibliothek Bern, Gr.D.63) s. Artikel „Bundesverfassung“ im Historischen Lexikon der Schweiz (online).
• Christian Wilhelm Allers, Kohlezeichnung, Porträt 1899 von Meta von Salis-Marschlin, 1855-1929 (Rätisches Museum Chur 1.74).